

Direktionsverordnung über die Jagd (JaDV) (Änderung)

~~Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern,~~
beschliesst:

I.

Die Direktionsverordnung vom 27. März 2003 über die Jagd (JaDV) wird wie folgt geändert:

Art. 7 ¹ "dürfen" wird ersetzt durch "dürfen vorbehältlich von Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b JaV".

² "ab dem 1. Dezember" wird ersetzt durch "im Dezember".

³ Der Einsatz von Jagdhunden ist verboten für die Jagd
a bis c unverändert,

d "in den Monaten Dezember bis Februar" wird ersetzt durch "im Dezember"; "mit dem Patent E im Dezember." wird ersetzt durch "mit dem Patent E,",

e in den Monaten Januar und Februar, mit Ausnahme des Einsatzes von Apporten mit dem Patent E oder ausserhalb des Waldes mit dem Basispatent.

⁴ Unverändert.

Art. 16 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Die Wildhüterin oder der Wildhüter ist am Tag der Schussabgabe über erfolglos durchgeführte Nachsuchen auf Schalenwild sowie über alle Fehlschüsse auf Schalenwild zu benachrichtigen.

⁵ Unverändert.

Art. 17 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Das persönliche, mit allen erforderlichen Eintragungen versehene und unterzeichnete Abschusskontrollheft ist spätestens bis zum 10. März an das Jagdinspektorat einzusenden.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Bern, 9. April 2008

Der Volkswirtschaftsdirektor

Andreas Rickenbacher
Regierungsrat

Die zurzeit geltende JAGDDIREKTIONSVERORDNUNG (JaDV; RSB 922.111.1) ist im Internet publiziert: <http://www.sta.be.ch/belex/d/>